



# Gemeinde Neustetten

Landkreis Tübingen

## Merkblatt für den Betrieb von Zisternen

Gemäß §§ 4 und 5 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Neustetten unterliegen alle an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücke dem Anschluss- und Benutzungszwang.

Dies bedeutet, dass der gesamte Wasserbedarf auf einem Grundstück über die öffentliche Wasserversorgung zu decken ist.

**Ausgenommen von dieser Verpflichtung ist, die Benutzung von Zisternenwasser für die Gartenbewässerung.**

**Sofern das Zisternenwasser außer für die Gartenbewässerung als Brauchwasser im Haushalt verwendet wird, wie z.B. für die Spülung der Toilette oder für die Waschmaschine, muss vorab bei der Gemeinde Neustetten ein Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gestellt werden.**

Die Gemeinde Neustetten erteilt diese Befreiung vom Benutzungszwang i.d.R. gemäß § 5 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Neustetten unter folgenden Auflagen:

1. Die Gemeinde Neustetten entbindet den jeweiligen Grundstückseigentümer von der Verpflichtung (für das Gießen des Gartens - das Spülen der WC-Anlagen- den Betrieb der Waschmaschine [besondere Hinweise]), Trinkwasser aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Neustetten zu verwenden.
2. Diese Genehmigung wird stets widerruflich erteilt. Eine eventuell über die Ziffer 1 hinausgehende weitere Nutzung des Regenwassers bedarf einer zusätzlichen Genehmigung.
3. Zwischen der Trinkwasserinstallation und dem Regenwassersystem darf keinerlei Verbindung hergestellt werden. Die Rohrleitungen der beiden Systeme sind in eindeutiger Weise farblich unterschiedlich zu kennzeichnen. Empfohlen wird die Verwendung unterschiedlicher Materialien.
4. Eine Verbindung darf auch nicht kurzfristig mit Hilfe von Schläuchen, Wechselrohren oder Ähnlichem hergestellt werden. Jede Verbindung der beiden Systeme stellt eine Ordnungswidrigkeit nach der Trinkwasserverordnung dar und wird entsprechend geahndet.
5. Die Installation darf entsprechend § 17 Abs. 2 der örtlichen Wasserversorgungssatzung nur von einem von der Gemeinde zugelassenen Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist auch hier gem. § 17 Abs. 2 berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Ferner ist der Gemeinde nach den erfolgten Installationsarbeiten seitens des Unternehmens ein schriftlicher Nachweis über die ausgeführten Arbeiten vorzulegen. Die DIN 1988, insbesondere Teil 4, ist zu beachten. Es darf auch unter ungünstigen Umständen (z.B. Versagen der Sicherheitseinrichtung, verstopfter Überlauf der Zisternen und gleichzeitig Löschwasserentnahme) kein Wasser in das öffentliche Netz fließen. **Das Zurückdrücken oder -fließen von verkeimtem Wasser in das öffentliche Netz stellt einen Straftatbestand nach dem Bundesseuchengesetz dar, der gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt wird.**
6. Ab dem Hauswasserzähler ist der Grundstückseigentümer für die Wasserqualität und mögliche Veränderungen seinen Mitbewohnern oder Mietern gegenüber verantwortlich. Es wird empfohlen, bei Kleinkindern im Haushalt für die Regenwasserleitung verschließbare Ventile zu verwenden oder diese für Kinder unerschwinglich anzubringen.